RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2025

§ 1. Kammerbeitrag

- 1. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat einen Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.300,-- einschließlich Werbekostenanteil, weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter einen weiteren Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.100,-- und bei Ausübung der Leitung einer Kanzleiniederlassung gem. § 7a Abs 1 RAO im Bereich der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen weiteren Kammerbeitrag in Höhe von EUR 1.100,-- jährlich zu leisten.
- 2. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat einen Kammerbeitrag in Höhe von EUR 190,-- jährlich zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitgeber des Rechtsanwaltsanwärters vom Gehalt einzubehalten und gemäß § 3 an die Rechtsanwaltskammer Burgenland abzuführen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalenderhalbjahres zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalenderhalbjahr den Beitrag für das gesamte Halbjahr einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu den gemäß § 3 genannten Zahlungsterminen zu überweisen.

§ 2. Treuhandeinrichtung - Versicherung

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat unabhängig von der Anzahl der abgewickelten Treuhandschaften einen Beitrag zur Aufbringung der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abgeschlossenen Versicherung gemäß § 10a Abs 6 RAO einschließlich eines Kostenbeitrages für die Führung des Treuhandbuches in Höhe von EUR 360,-- jährlich zu leisten.

§ 3. Zahlungstermine und Aliquotierung

- 1. Der Kammerbeitrag gemäß § 1 und der Beitrag zur Treuhandeinrichtung gemäß § 2 sind je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.
- Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2025 erfolgt, sind die obigen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 5. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte des Kammerbeitrages eines Rechtsanwaltes (§ 1 Abs 1 1. Fall) ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung des Kammerbeitrages durch beide Elternteile ist nicht möglich.

§ 6. <u>Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsanwaltsan-</u> wärterschaft aufgrund Elternschaft

- 1. Wird eine Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d bzw 32 RAO in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung der Beiträge nach § 1 Abs 1 1. Fall bzw. § 1 Abs 2 während aufrechter Ruhendstellung.
- 2. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

§ 7. Schlussbestimmungen

- 1. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- 2. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
- 3. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.



Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der Umlage zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

2. Hauptstück Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während Mutterschutz
- § 13a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

§ 16. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Beitragsbetreibung

- § 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)Rechtsanwältin bzw dem (Ausbildungs)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 30,00** zu entrichten.
 - (2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 45,00** zu entrichten.
- (3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch die nach der Geschäftsverteilung den Ausschuss eine Stundung gewährt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

- § 6. (1) Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 1.189,00 (jährlich EUR 14.268,00) festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von EUR 844,00 (jährlich EUR 10.128,00) angerechnet.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 345,00 (jährlich EUR 4.140,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag gemäß § 6 Abs 1 zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

- § 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von EUR 240,00 (jährlich EUR 2.880,00) zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.
- (3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttogehalt einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw der Ausbildungsrechtsanwalt haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
 - 2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
 - 3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
 - 4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

- § 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
 - April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
 - 3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
 - 4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während Mutterschutz

§ 13. Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

Rechtsanwälte. § 13a. Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen Rechtsanwaltsanwärter sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit d bzw § 32 RAO infolge der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag nach § 6 zu entrichten. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

- § 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in das System Versorgungseinrichtung Teil A ALT optiert und das Pensionsalter gemäß diesem erreicht haben, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A zu leisten.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragsstellung zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

- § 15. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.505,00** zu entrichten.
- (2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.
- (3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Ermäßigung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von EUR 845,00 (jährlich EUR 10.140,00) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich EUR 169,00 (jährlich EUR 2.028,00).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

- § 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt
 - 1. im Fall des § 8 Abs 4 Z 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 169,00 (jährlich EUR 2.028,00),
 - 2. im Fall des § 8 Abs 4 Z 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 338,00 (jährlich EUR 4.056,00),
 - 3. im Fall des § 8 Abs 4 Z 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR** 507,00 (jährlich EUR 6.084,00).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

- § 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
 - 2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
 - 3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
 - 4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- § 20. (1) Diese Umlagenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland nicht gefasst wird.



Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, idgF wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

§ 5. Anspruchsberechtigte und Leistungen

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

§ 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

§ 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

5. Teil Außerordentliche Leistungen

- § 12. Härtefälle
- § 13. Außerordentliche Leistung für das Jahr 2025

6. Teil Schlussbestimmungen

§ 14. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist die der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Auszahlung der Leistungen

- § 2. (1) Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monates, in dem der Versorgungsfall eintritt.
 - (2) Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zurücküberweist (Pensionskonto).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

§ 4. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Leistungsordnung sind im 1. Hauptstück des 5. Teils der Satzung Teil A geregelt. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

Anspruchsberechtigte und Leistungen

- § 5. (1) Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A-ALT finden Anwendung auf a) alle bereits existierenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Teil A-ALT und auf b) alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 18 des Anhangs zu § 61 (Punkt 9.) der Satzung Teil A (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option gegeben haben.
 - (2) Nachstehende Leistungen für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Hinterbliebenen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
 Witwen-/Witwerrente
 Halbwaisenrente
 Vollwaisenrente
 Vollwaisenrente
 EUR 1.725,00
 EUR 1.150,00
 EUR 1.725,00

- (3) Sind nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung auf die die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.
- (4) Für Sterbefälle ab dem 01.01.2025 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung sind § 10 der Satzung Teil A-ALT zu entnehmen.
- (5) Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto EUR 2.875,00.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn
 - (1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
 - (2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieherin oder Bezieher einer Altersoder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.
 - (3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder zu zahlen haben.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Außerordentliche Leistungen

Härtefälle

§ 12. (1) Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen

Voraussetzungen gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch beitrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

Außerordentliche Leistung für das Jahr 2025

- § 13. Im Zusammenhang mit § 5 und § 6 wird im Jahr 2025 eine einmalige außerordentliche Leistung an alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher idHv max. EUR 1.400 (Basis 100 %) gewährt.
- (1) Voraussetzung für die Auszahlung einer einmaligen außerordentlichen Leistung an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ist das Bestehen eines Leistungsanspruches aus der Versorgungseinrichtung Teil A zum 01.01.2025. Darüber hinaus muss es sich bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland um die gemäß § 54 Satzung Teil A 2018 für die Auszahlung zuständige Rechtsanwaltskammer handeln.
- (2) Bezieherinnen und Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gemäß Satzung Teil A-ALT und Satzung Teil A 2018 erhalten 100% der außerordentlichen Leistung.
- (3) Hinterbliebenen steht die außerordentliche Leistung in dem Ausmaß zu, in dem ihnen gemäß Bescheid über die Zuerkennung der Hinterbliebenenrente die Leistung nach der/dem verstorbenen Versicherten zuerkannt worden ist. Geschiedene Witwen/Witwer, die eine Rente gemäß § 45 Abs. 5 Satzung Teil A 2018 beziehen, erhalten 30% der außerordentlichen Leistung.
- (4) Bezieherinnen und Bezieher sowohl einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente als auch einer Witwen- oder Witwerrente erhalten die einmalige außerordentliche Leistung in der Höhe, die ihnen aufgrund der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zusteht. Der Bezug der Witwen- oder Witwerrente bleibt dabei außer Betracht.
- (5) Die einmalige Leistung kommt gemeinsam mit der April-Abrechnung 2025 am 28.03.2025 zur Auszahlung.
- (6) Diese einmalige außerordentliche Leistung kann von der auszahlenden Stelle mit Rückständen zur Umlage zur Versorgungseinrichtung Teil A sowie zu Beiträgen zur Versorgungseinrichtung Teil B bis zu 100 % aufgerechnet werden.

6. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.